

**Tarifvertrag
über die Entgeltumwandlung für die
Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit
(TVEntgeltU-BA)**

vom 30. August 2012



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile

§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

§ 6 Durchführungsweg

§ 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Nachwuchskräfte (Beschäftigte) der Bundesagentur für Arbeit, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit (TV-BA) bzw. des Tarifvertrages für die Nachwuchskräfte der Bundesagentur für Arbeit (TVN-BA) fallen.

§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

Protokollerklärung zu § 2:

Der Klammerzusatz "(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)" in § 40 Absatz 3 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit (Tarifvertrag Altersversorgung BA - ATV-BA) des Tarifvertrages Altersversorgung findet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages keine Anwendung mehr.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Die Beschäftigten haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) ¹Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. ²Im beiderseitigen Einvernehmen kann in der Entgeltumwandlungsvereinbarung (§ 5 Abs. 2) vereinbart werden, dass ein über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehender Betrag des Entgelts umgewandelt wird.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV erreichen.

Protokollerklärung zu § 3:

Der individuelle Anspruch der/des Beschäftigten auf Durchführung der Entgeltumwandlung nach diesem Tarifvertrag entsteht frühestens drei Monate, nachdem die BA die Entscheidung über den Durchführungsweg getroffen hat. Die

Frist beginnt am Ersten des Monats, der auf den Monat des Abschlusses der Rahmenvereinbarung mit einem Anbieter im Anschluss an das aus europarechtlichen Gründen durchzuführenden Vergabeverfahrens folgt.

§ 4

Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Die Beschäftigten können nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

§ 5

Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) Die Beschäftigten müssen ihren Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber der BA schriftlich geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die/der Beschäftigte und die BA eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) ¹Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. ²In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. ³Die BA kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

§ 6

Durchführungsweg

¹Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes.
²Die Entgeltumwandlung erfolgt über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung. ³Die Entscheidung, bei welcher der nach Satz 2 möglichen Alternativen die Entgeltumwandlung erfolgt und die Auswahl des Anbieters für den jeweiligen Durchführungsweg trifft die BA.

Niederschriftserklärung zu § 6:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass bei der Entscheidung über den Durchführungsweg insbesondere folgende Kriterien zu beachten sind:

- Transparenz hinsichtlich der Grundlagen des Produkts
- Unisextarife
- Ausschluss der Zillmerung
- Grundsätzlicher Verzicht auf eine Gesundheitsprüfung
- Höhe der Abschlusskosten und Provisionen

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2013 schriftlich gekündigt werden.